

Ablauf der Organisation einer Beiratswahl

- Spätestens 8 Wochen vor Ende der Amtszeit benennt der Beirat drei freiwillige Personen aus dem Kreis der Nutzer_innen (es dürfen auch Beiratsmitglieder sein), die dann zum Wahlausschuss bestellt werden.
- Kann der Beirat keine drei Personen aus dem Kreis der Nutzer_innen für den Wahlausschuss benennen, so informiert er die Einrichtungsleitung. Die Einrichtungsleitung bestellt dann drei Personen aus dem Kreis der Mitarbeitenden zum Wahlausschuss.
- Der Wahlausschuss kommt zusammen und bestimmt:
 - den Wahltag
 - den Ort der Wahl
 - den Wahlzeitraum am Wahltag
 - das Wahlverfahren.
- Innerhalb der nächsten Wochen (bis zu dem Tag, der genau vier Wochen vor dem Wahltag liegt) macht sich der Wahlausschuss auf die Suche nach Kandidierenden, die sich für die Beiratswahl aufstellen lassen möchten.
Zu beachten ist hierbei, dass:
 - Vorschläge für Kandidierende ausschließlich die Nutzer_innen der Einrichtung, ihre rechtsgeschäftlichen Vertretenden und die Mitglieder des örtlichen Seniorenrates machen dürfen.
 - Vorgeschlagen werden dürfen alle Personen, die das Vertrauen der Nutzer_innen besitzen.
Nicht gewählt werden kann, wer:
 - wer mit dem Leistungsanbietendem in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht
 - wer mit denjenigen, die die Einrichtung auf sozialrechtlicher Grundlage finanzieren in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht
 - wer mit einer für die Prüfung der Einrichtung zuständigen Behörde in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis steht
 - wer mit einer in der Einrichtung in verantwortlicher Funktion tätigen Person verwandt oder verschwägert ist.
- 4 Wochen vor dem Wahltag wird die Liste der Kandidierenden geschlossen.
- Der Wahlausschuss bereitet Aushänge vor, anhand derer sich die Nutzer_innen über Tag, Ort und Zeit der Wahl, das Wahlverfahren und die Kandidierenden informieren können.
- Bei der Vorbereitung/ Gestaltung der Stimmzettel/ Stimmabgabe ist zu beachten, dass jede wahlberechtigte Person die Möglichkeit haben muss, so viele Stimmen frei und ohne Ein- oder Beschränkung verteilen zu können, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Dies bedeutet, dass eine Kumulierung von Stimmen ausdrücklich möglich/ gestattet ist und der Wahlzettel demzufolge mit der entsprechenden Anzahl von Kästchen zur Stimmabgabe pro kandidierender Person zu versehen ist.
- Bei der Gestaltung der Stimmzettel ist weiterhin darauf zu achten, dass diese „barrierefrei“ entworfen werden, bzw. die Stimmabgabe „barrierefrei“ möglich ist. Jede wahlberechtigte Person muss in die Lage versetzt werden, mit den individuell vorhandenen Ressourcen/ Fähigkeiten eine Stimmabgabe durchführen zu können.

- Ggf. ist es erforderlich, verschiedene Stimmzettel oder Modelle zur Stimmabgabe zu entwerfen.
- Als wahlberechtigte Personen gelten alle Nutzer_innen, die am Wahltag in der Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot leben. Personen, die am Wahltag im Rahmen der Kurzzeitpflege in der Einrichtung betreut/ gepflegt werden, sind nicht wahlberechtigt.
 - Am Wahltag befindet sich der Wahlausschuss mit seinen drei Mitgliedern am Ort des Geschehens und überwacht die Wahl. Zudem steht der Wahlausschuss für Fragen bereit und unterstützt die wahlberechtigten Personen ggf. bei der Stimmabgabe.
 - Nach Beendigung der Wahl zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel, bzw. Stimmen aus und prüft diese auf Gültigkeit.
 - Die Personen mit den meisten Stimmen sind direkte Mitglieder des Beirates. Alle anderen Personen sind nachrückende Ersatzmitglieder.
 - Hinsichtlich der zu vergebenden Beiratssitze ist nur dann ein Losentscheid durchzuführen, wenn sich aufgrund von Stimmgleichheit keine eindeutige Reihenfolge ergibt.
Liegt eine Stimmgleichheit zwischen einer Nutzerin, bzw. einem Nutzer und externen Person vor, so wird der Nutzerin/ dem Nutzer der Vorrang gegeben.
 - Schließlich erstellt der Wahlausschuss die Wahlniederschrift mit folgenden Inhalten:
 - Name der Einrichtung
 - Angabe des Wahltages
 - Angabe der Kandidierenden, inkl. Angabe, ob es sich um eine Nutzerin/ einen Nutzer der Einrichtung oder um eine externe Person handelt
 - Angabe der vorschlagenden Person(en) bei externen Kandidierenden
 - Angabe der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel
 - Angabe der Anzahl der abgegebenen Stimmen
 - Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel (bei ungültigen Stimmzettel: Begründung vermerken)
 - Angabe der Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen (bei ungültigen Stimmen: Begründung vermerken)
 - Angabe der Stimmenverteilung auf die Kandidierenden (in absteigender Reihenfolge und mit Kennzeichnung der direkt gewählten Beiratsmitglieder und der nachrückenden Beiratsmitglieder)
 - ggf. Dokumentation eines Losentscheides
 - Angabe der Amtszeit
 - Unterschriften der drei Personen des Wahlausschusses
 - Der WTG-Behörde wird die Wahlniederschrift spätestens innerhalb von einer Woche nach erfolgter Wahl zugesandt.
 - Innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag muss der Wahlausschuss die neuen Beiratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung einladen. An ihr nehmen nur die direkt gewählten Beiratsmitglieder teil und nicht die Nachrücker. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung wird die Person gewählt, die den Vorsitz des Beirates übernimmt.

Zusätzliche Informationen:

- In Einrichtungen der Altenhilfe wird der Beirat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
In Einrichtungen der Eingliederungshilfe wird der Beirat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- Die Anzahl der zu wählenden Beiratsmitglieder hängt von der Anzahl der in der Einrichtung lebenden Nutzerinnen und Nutzern ab:
 - Bei bis zu 50 Nutzerinnen und Nutzern: drei Beiratsmitglieder
 - Bei 51 – 100 Nutzerinnen und Nutzer: fünf Beiratsmitglieder
 - Bei 101 – 150 Nutzerinnen und Nutzer: sieben Beiratsmitglieder; usw.
- Es besteht die Möglichkeit, von der gesetzlichen Regelung in Bezug auf die Anzahl der Beiratsmitglieder und der Dauer der Amtszeit abzuweichen. Dies muss im Vorfeld der Wahl (vor Beginn der 8-Wochen-Frist zur Vorbereitung der neuen Wahl) bei der WTG-Behörde schriftlich beantragt und begründet werden. Voraussetzung für eine Bewilligung seitens der WTG-Behörde ist, dass die gewünschte Abweichung von der gesetzlichen Regelung der Wunsch der Mehrheit der Nutzenden ist. Dies muss anhand einer Abfrage dargelegt werden.
- Die Einladungen zu den Beiratssitzungen werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende erstellt und unterschrieben.
Eine Unterstützung durch den Sozialen Dienst/ das Fachpersonal ist jederzeit möglich, falls durch den Beirat gewünscht.
- An jeder Beiratssitzung muss die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Beiratsmitglieder teilnehmen. Bei Verhinderung von Beiratsmitgliedern sind die nachrückenden Ersatzmitglieder (entsprechend der erreichten Stimmenanzahl) zu laden.
- Die Themen der gesetzlichen Mitbestimmung und Mitwirkung gemäß §§ 11 -12 WTG DVO sind zwingend zu beachten.
Die Nichtbeachtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.
- Ordnungswidrigkeiten zum Thema Beirat sind unter § 42 Abs. 1 Nummer 6 und 8 WTG und § 45 WTG DVO zu finden.
- Mit Beschwerden des Beirates ist anders zu verfahren, als mit Beschwerden von Nutzenden, die keine Mitglieder des Beirates sind. Seitens der Einrichtung muss innerhalb von 14 Tagen auf die eingegangene Beschwerde des Beirates reagiert werden.
- Kann in einer Einrichtung kein Beirat gebildet werden, ist die WTG-Behörde umgehend zu informieren.
In diesem Fall initiiert die WTG-Behörde per Aushang in der Einrichtung die Bildung eines Vertretungsgremiums (amtiert in einer Einrichtung ein Vertretungsgremium, erlischt die Funktion, sobald die Wahl eines Beirates möglich ist).
Falls auch die Bildung eines Vertretungsgremiums nicht möglich sein sollte, kommt als letzte Möglichkeit die Bestellung einer Vertrauensperson durch die WTG-Behörde in Frage.

Alle gesetzlichen Vorgaben zur Beiratsarbeit und zur Beiratswahl sind unter § 22 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und §§ 10 - 22 Wohn- und Teilhabegesetz - Durchführungsverordnung (WTG DVO) nachzulesen.

Für Fragen rund um das Thema Beirat/ Beiratswahl, bzw. zur Terminabsprache für eine Schulung zum Thema steht Ihnen bei der WTG-Behörde des Kreises Mettmann als Ansprechpartnerin

Frau Katrin Drewes
Düsseldorferstr. 47
40822 Mettmann
Tel.nr.: 02104 – 992214
heimaufsicht@kreis-mettmann.de

gerne zur Verfügung.